

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 57 (1966)
Heft: 6

Rubrik: Commission Internationale de Réglementation en vue de l'Approbation de l'Equipement Electrique (CEE)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hochspannungs-Schmelzeinsätze. In einem als Sekretariatsdokument herausgegebenen Datenblatt über Einsätze mit kleinem Schaltvermögen werden, hauptsächlich entsprechend den schweizerischen Vorschlägen, folgende wichtige Werte festgelegt: Nennspannungen 1...10 kV, eingestuft nach der Reihe R 5; Nennströme 32 mA...2A; Röhrchendurchmesser einheitlich 8 mm.

Sicherungshalter. Bei der Diskussion der Kommentare zum Dokument 32C(Bureau Central)², das im April 1965 unter der 6-Monate-Regel verteilt wurde, zeigte sich, dass einige wesentliche Änderungsvorschläge vorlagen. Das Dokument wird deshalb der 2-Monate-Regel unterstellt werden. Darin soll der Geltungsbereich erweitert und auf den nicht gewährleisteten Berührungsschutz beim Einsetzen und Herausnehmen von Schmelzeinsätzen hingewiesen werden. Die von schweizerischer Seite vorgeschla-

genen Verbesserungen betreffend Abmessungen, Spannung für Kontaktwiderstandsmessung, Luft- und Kriechstrecken u. a. wurden akzeptiert.

Schaltvermögen. Die in der Hauptsache von Deutschland unternommenen Versuche, das Schaltvermögen von Schmelzeinsätzen nicht mehr mit Hilfe von Transformatoren grosser Leistung, sondern mit Kondensatorbatterien zu prüfen, fand lebhaftes Interesse. Das vorgeschlagene Verfahren, das in jedem elektrotechnischen Laboratorium durchgeführt werden kann, wird in ein Sekretariatsdokument aufgenommen werden.

Zukünftige Arbeiten. Vorgesehen ist die Bearbeitung von Sicherungen für Automobile, falls dafür Interesse besteht, sowie von Schmelzeinsätzen für gedruckte Schaltungen. Ferner soll die Revision der Publ. 127, Cartouches pour coupe-circuit miniatures, 1. Auflage (1962), vorbereitet werden. Th. Gerber

Commission internationale de réglementation en vue de l'approbation de l'Equipement Electrique (CEE)

9. Sitzung des Zulassungsbüros der CEE am 29. November 1965 in Athen

Im Rahmen der letzten CEE-Tagung in Athen hielt das Zulassungsbüro (ZB) unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Dr. F. Lauster, Deutschland, eine ganztägige Sitzung ab. 14 Länder waren durch je einen Delegierten vertreten. Als Gäste nahmen auch je ein Vertreter aus Polen, Griechenland und Jugoslawien teil.

Das Zulassungsverfahren der CEE hat, wie im Bulletin schon mehrmals ausgeführt, den Zweck, die Zulassung elektrischer Materialien und Apparate in den verschiedenen Ländern Europas zu vereinfachen. Als Endziel wird angestrebt, solches Material auf Grund der Prüfung in zwei europäischen nationalen Prüfstellen mit einem europäischen Zulassungszeichen zu kennzeichnen und in allen Ländern Europas zuzulassen.

Das Verfahren ist bereits auf verschiedenen Gebieten ange laufen, wie dem Bericht über die 8. Sitzung entnommen werden kann¹), beispielsweise bei ortsveränderlichen Leitungen, Steckern, Sicherungen, Elektrowerkzeugen und Apparatesteckvorrichtungen, und wird gemäss den in Athen gefassten Beschlüssen in der nächsten Zeit auf die folgenden Gebiete ausgedehnt:

Radio- und Fernsehapparate	CEE-Publ. Nr. 1/IEC-Publ. 65 (1965) ² .
Motorapparate	CEE-Publ. Nr. 10, Teil I (April 1966).
Staub- und Wassersauger	CEE-Publ. Nr. 10, Teil IIA (Mai 1966).
Koch- und Heizapparate	CEE-Publ. Nr. 11, Teil I (Febr. 1966).
Bügeleisen	CEE-Publ. Nr. 11, Teil IIG (Mai 1966).
Apparateschalter	CEE-Publ. Nr. 24 (Oktober 1962).
Glühlampen-Leuchten	CEE-Publ. Nr. 25 (1963).

Der Sekretär des ZB, A. Mose-Christensen, Dänemark, wird möglichst bald die entsprechenden Umfragen betreffend Beteiligung und eventueller zusätzlicher Anforderungen an die einzelnen Länder verschicken. Um das Verfahren zu beschleunigen, hat das ZB beschlossen, nicht mehr auf die gedruckten CEE-Publikationen zu warten, sondern die Umfragen schon auf Grund des druckreifen Entwurfes der Publikationen zu starten. Das Generalsekretariat der CEE wird für die Verteilung der druckreifen Entwürfe in genügender Anzahl, jedoch nur in einer Sprache, an die verschiedenen Länder besorgt sein.

Österreich wird sich auf dem Gebiet der Stecker und Steckdosen nach CEE-Publ. Nr. 7 am Verfahren beteiligen, sobald die neue Ausgabe gedruckt ist. Auch die Schweiz wartet seit längerer Zeit auf die zweite Auflage dieser Publikation.

Aufbauend auf den zunehmenden Erfahrungen der verschiedenen Prüfanstalten bei der Anwendung des Verfahrens wurden folgende Festlegungen getroffen:

Wenn an einem Erzeugnis, für welches ein ZB-Zeugnis erworben wurde, nachträglich Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, so muss ein neues ZB-Zeugnis beantragt

werden, und die geänderten Erzeugnisse müssen den gleichen zwei Prüfstellen zur Überprüfung vorgelegt werden, die auch die vorangehenden ZB-Prüfungen durchgeführt haben; in solchen Fällen wird das ZB-Verfahren nach Möglichkeit gekürzt und verbilligt. — Die den beiden Prüfstellen zur Prüfung angelieferten Erzeugnisse müssen genau gleich ausgeführt sein. — Wenn ein Erzeugnis unter verschiedenen Marken in den Handel gebracht wird, ist den beiden Prüfstellen im allgemeinen nur ein Objekt anzuliefern; dagegen sind alle verwendeten Leistungs- und Firmenschilder oder Zeichnungen davon vorzulegen. Der Fabrikant muss in solchen Fällen eine schriftliche Erklärung einreichen, dass die unter den verschiedenen Marken in den Handel gebrachten Erzeugnisse identisch sind.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird empfohlen, im Zusammenhang mit den internationalen Zulassungsprüfungen direkt mit den Prüfstellen zu verkehren und nicht über die nationalen Zulassungsbehörden zu gehen, handelt es sich doch bei ZB-Prüfungen um Prüfungen im internationalen Rahmen nach internationalen Spezifikationen und nicht um nationale Zulassungs-Prüfungen nach nationalen Vorschriften. Das nationale Zulassungsverfahren folgt erst später auf Grund des erteilten ZB-Zeugnisses.

Wenn ein Erzeugnis in verschiedenen Fabriken eines Landes oder mehrerer Länder hergestellt wird, ist zunächst abzuklären, ob die verschiedenen Fabriken technisch selbständig arbeiten oder von einer technischen Zentrale abhängig sind. Im ersten Fall erstreckt sich die Gültigkeit eines ZB-Zeugnisses nur auf die Erzeugnisse jener Fabrik, welche die ZB-Prüfung beantragt hat. Im zweiten Fall hat die technische Zentralstelle die ZB-Prüfung zu beantragen und eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie die Verantwortung für die Gleichheit der Erzeugnisse aller Fabriken übernimmt. Im ZB-Zeugnis werden in diesem Fall alle Fabriken aufgeführt.

Der Präsident des ZB wird allen technischen Komitees der CEE die Frage vorlegen, welche Übergangsperiode sie bei der Einführung einer neuen oder revidierten CEE-Publikation empfehlen. Anschliessend wird das ZB entsprechende Beschlüsse fassen und die Plenarversammlung der CEE orientieren.

Die skandinavischen Zulassungsbehörden sollen ersucht werden, das nordische Zulassungsverfahren nicht auf ausserskandinavische Fabrikanten auszudehnen, sondern diese Fabrikanten auf das ZB-Verfahren für ganz Europa zu verweisen.

Im Gegensatz zu früheren Beschlüssen wird auf Grund der Erfahrungen das Prüfverfahren dadurch beschleunigt, dass bei Auftreten von Defekten oder gravierenden Abweichungen gegenüber den CEE-Anforderungen der Fabrikant im Einvernehmen mit der anderen Prüfstelle sofort orientiert wird.

Die nächste Sitzung des ZB findet am 17. Mai 1966 in Wien statt. E. Wettstein

¹) s. Bull. SEV 56(1965)18.

²) In Klammern sind die Erscheinungsdaten der gedruckten CEE-Publikationen angegeben.